Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 375.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Dezember 1815. wegen der für Nicht-Kombattanten errichteten Kriegs-Denkmünze.

Auf den Bericht, welchen die General-Ordenskommission in Folge der Kabinetsorder vom 7ten Februar c. nach genommener Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerio über diejenigen Individuen erstattet hat, denen die für Nicht-Kombattanten bestimmte Kriegs-Denkmünze zu verleihen seyn würde, bestimme Ich hiermit: daß alle die Beamten, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, die gedachte Denkmünze erhalten und zum Tragen derselben in der vorgeschriebenen Art berechtigt seyn sollen, in sofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können. Wenn es unter ihnen einige geben sollte, welche sich durch ihre frühern Dienste als Kombattanten bereits die für diese bestimmte Denkmünze erworben haben; so setze Ich zugleich fest, daß es für solche bei dieser einen Denkmünze sein Bewenden behalten soll, und neben dieser nicht noch die andere Denkmünze getragen werden darf. Ich überlasse der General-Ordenskommission, bei Vertheilung der Denkmünzen für Nicht-Kombattanten danach zu verfahren, und indem Ich in Absicht der Beschaffenheit derselben auf die darüber bereits gegebenen Bestimmungen verweise, bemerke Ich, daß das genehmigte Band nicht breiter als das für die andere Denkmünze seyn darf. Dem Kriegs-Ministerio habe Ich von obigen Bestimmungen Kenntniß gegeben.

Berlin, den 14ten Dezember 1815.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordenskommission.

(No. 376.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Juli 1816., daß jeder Civiloffiziant die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension bestimmt angeben soll.

Nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 18ten v. M. will Ich die Bestimmungen in Meiner Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1800., wegen des Beitritts der Civiloffizianten zur allgemeinen Wittwenkasse, dahin abändern:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civiloffizianten, welcher den Heirathskonsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Offizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathskonsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweite Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu lassen, und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Offizianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathskonsens erhalten, auch wirklich derselben gemäß, sich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwenkasse assoziren.

Berlin, den 17ten Juli 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1800. lautet folgendermaaßen:

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. wollen bei den aus dem Berichte des Generaldirektorii vom 14ten d. M., dessen Beilage hierbei zurückerfolget, ersehenen Hindernissen, welche die Aufnahme solcher Civiloffizianten in die allgemeine Wittwenanstalt, die nach den bisherigen Grundsätzen nicht rezeptionsfähig gewesen, findet, den dagegen gemachten Vorschlag:

daß alle zur Aufnahme qualifizirte Königliche Diener ernstlich durch die Landeskollegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwenkasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfälle auf eine Pension für ihre nothleidende

Wittwen

Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an, jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwenkasse assoziiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen, nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll,

genehmigen, dabei aber zu Vermeidung alles Mißverstandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundsätzen der Sozietät jetzt nicht mehr angenommen werden können, so wollen Allerhöchstdieselben dafür ferner nach Möglichkeit sorgen, so wie Sie auch denjenigen, besonders ärmern Subalternbedienten, denen es unmöglich seyn möchte, neben den laufenden Beiträgen, auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an, aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Ansehung dieser Beihülfe behalten Se. Majestät, sobald als der Betrag derselben ausgemittelt seyn wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinsen desselben anzuweisen.

Potsdam, den 18ten Oktober 1800.

Friedrich Wilhelm.

An das Generaldirektorium.

(No. 377.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten September 1816., betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll.

Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß es hinreichend ist, wenn bei den, in den letzten Kriegen angelegten verschanzten Lägern und hergestellten alten Verschanzungen vorwärts derselben ein Landstrich von nur 500 Schritten bei den verschanzten Lägern, und von 400 Schritten bei den andern Schanzen unbebaut erhalten wird, und überlasse Ihnen also auf Ihren diesfälligen Bericht vom 30sten v. M. hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Töplitz, den 13ten September 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Boyen.

(No. 378) Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30sten Oktober 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2.

Geschiehet diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten und Polizeibehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 379.) Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 9ten November 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Durch Unser Patent vom 15ten Mai v. J., wegen der Besitznahme der zu Unseren Staaten zurückgefallenen Theile des ehemaligen Herzogthums Warschau, haben Wir den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst ihrem alten und neuen Gebiete mit Unserer Provinz Westpreußen wieder vereiniget. Diesem gemäß wollen Wir Unsere Unterthanen in den bezeichneten Distrikten an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung von neuem Theil nehmen lassen und verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten Januar 1817. an gesetzliche Kraft haben.

Vom 1sten Januar 1817. an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, imgleichen deren altem und neuem Gebiete, wieder volle Kraft des Gesetzes haben, und, nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

Die in den genannten Distrikten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter der vorigen Regierung eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen.

An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gegebenen Vorschrift.

§. 3.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen

Auf die vor dem 1sten Januar 1817. während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§. 14. bis 20. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten

gülti=

Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenden Bestimmung über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin, durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdiktionsrechte Unsers Staats, vor die Herzoglich-Warschauschen Gerichte vorgeladen und, trotz der diesseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden sind.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.

§. 4.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Wenn die Gültigkeit eines frühern Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justizminister entscheiden.

§. 5.

Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1sten Januar 1817. gegolten hat; so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justizministers einzuholen.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey; besonders

§. 6.

In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten; soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Fall sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten Januar

1817.

1817. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

§. 7.

Von Verträgen.

Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1sten Januar 1817. errichtet worden, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 8.

Von Testamenten.

Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Januar 1817. errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 9.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beachtung einer weitern Form, bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres vom 1sten Januar 1817., an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß solche nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 10.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1sten Januar 1817. entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

§. 11.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Januar 1817. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1sten Januar 1817. geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatsachen hergenommen worden, welche sich früher ereigneten und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet hat.

Eheliche Gütergemeinschaft und Erbfolge.

§. 12.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes wird beibehalten. Sie erstreckt sich auch auf Eximirte bürgerlichen Standes, und auf solche Eheleute, von welchen die Ehefrau adelicher Geburt, oder der Ehemann erst während der Ehe in den Adelstand erhoben ist.

In Absicht aller vom 1sten Januar 1817. an zu schließenden Ehen vorgedachter Art, wird die Gemeinschaft der Güter lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 1. §. 361. u. f. beurtheilet.

Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

Vom väterlichen und mütterlichen Nießbrauche.

§. 13.

Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1sten Januar 1817. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge, aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 14.

Die vor dem 1sten Januar 1817. gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die in dem Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkentnisses der Vaterschaft,

schaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1sten Januar 1817. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1sten Januar 1817. erfolgt; so werden die gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt.

§. 15.

Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen.

Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und dem gemäß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben, und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel, ob in barem Gelde oder in natura, oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29sten Mai d. J. in diesen Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten, in Anwendung zu bringen sey, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

§. 16.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Januar 1817. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden.

In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Januar 1817. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1sten Januar 1817. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben seyn, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Januar 1817. an berechnen.

§. 17.

Vom Zinsfuße.

In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten Januar 1817. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts dergestalt ein, daß in allen Fällen, wo das Allgemeine Landrecht den Zinsfuß zu Fünf vom Hundert bestimmt, die Zinsen zu Sechs vom Hundert zulässig und landüblich sind, und daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 18.

Von der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1sten Januar 1817. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

§. 19.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1sten Januar 1817. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht, so daß den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Konkursordnung, und in diesen Klassen der locus nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von neuem zu regulirende Hypothekenwesen (§. 28.) die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

§. 20.

Von Strafsachen.

Die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem ersten Januar 1817. begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Januar 1817. begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

§. 21.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1sten Januar 1817. an gesetzliche Kraft haben.

Vom 1sten Januar 1817. an soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, nebst dem Anhange zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in den §. 1. erwähnten Distrikten ebenfalls gesetzliche Kraft haben; so daß solche in allen entstehenden Rechtsstreitigkeiten und übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

§. 22.

Dem Oberlandesgericht von Westpreußen wird die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke, so wie die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte in dem Kulmschen und Michelauschen Kreise, der Stadt Thorn und deren altem und neuem Gebiete übertragen.

Landes-Justiz-Kollegium für die neuen Distrikte Westpreußens.

Gedachtes Oberlandesgericht bildet zugleich die höhere Instanz für die von den Untergerichten in den genannten Distrikten gefällten Erkenntnisse, in sofern gegen solche Erkenntnisse nach den Gesetzen ein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 23.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

Land- und Stadtgerichte.

§. 24.

Für die Ehesachen katholischer Religionsverwandten, in sofern beide Theile katholisch sind, sollen geistliche Gerichte nach der in Westpreußen bestehenden Verfassung wieder hergestellt werden.

Geistliche Gerichte.

§. 25.

Unser Justizminister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte und was die geistlichen Gerichte betrifft, unter Mitwirkung Unsers Ministers des Innern, die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justizbedienten zu sorgen.

Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justizminister Verfügungen erlassen.

§. 26.

Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung auf die schwebenden Prozesse, werden vom Justizminister besondere Anweisungen ertheilt werden.

Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.

§. 27.

In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1sten Januar 1817. an, sämmtlichen Gerichten zur Pflicht gemacht.

Deposital-Geschäfte.

§. 28.

Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet werden und darüber besondere Verfügungen ergehen.

Hypotheken-Wesen.

§. 29.

Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1sten Januar 1817. wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

Vormundschafts-Wesen.

§. 30.

Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angesetzten Civilstandsbeamten hören mit dem 1sten Januar 1817. auf und

Die Geschäfte der Civilstands-Beamten hören auf.

und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 31.

Stempel-Wesen.

Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20sten November 1810., die Deklaration vom 27sten Juni 1811., die Instruktion vom 5ten September 1811. und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 32.

Sportul-Wesen.

Die Gerichtsgebühren sollen vom 1sten Januar 1817. an, nach den durch das Patent vom 23sten August v. J. eingeführten allgemeinen Gebührentaxen angesetzt und entrichtet werden.

§. 33.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalorgnung vom 11ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen soll ein Inquisitoriat errichtet werden, wobei jedoch die Civilgerichte verpflichtet bleiben, alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einführung des Inquisitoriats werden die Untersuchungen von den Land- und Stadtgerichten in ihren Bezirken geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in dem Kulmschen und Michelauschen Kreise und in der Stadt Thorn, so wie deren altem und neuem Gebiete, besonders aber Unserem Oberlandesgerichte von Westpreußen, den Land- und Stadtgerichten und Unseren übrigen Behörden und Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9ten November 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 380.) Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Vom 9ten November 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Wir haben bereits die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in Unser Großherzogthum Posen angeordnet, und im Allgemeinen die Grundsätze festgestellt, welche bei Organisation der Justizverfassung in demselben befolgt werden sollen.

Damit nun Unsere dortige Unterthanen an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung baldmöglichst wieder Theil nehmen mögen, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten März 1817. an gesetzliche Kraft haben.

Vom 1sten März 1817. an, soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst dem dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Großherzogthum Posen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

Die in dem Großherzogthum Posen bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gegebenen Vorschrift.

§. 3.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

Auf die vor dem 1sten März 1817. während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§. 14. bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder irgend eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt

der

der noch zu erlassenden Bestimmung über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin, durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdiktionsrechte Unseres Staats, vor die Herzoglich-Warschauischen Gerichte vorgeladen und, trotz der diesseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.

§. 4.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Wenn die Gültigkeit eines früheren Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justizminister entscheiden.

§. 5.

Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1sten März 1817. gegolten hat; so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justizministers einzuholen.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechts-Angelegenheiten zu halten sey; besonders

§. 6.

In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten; soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit, zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen: oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angehet, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem ersten März 1817. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

Wegen der Verträge

§. 7.

Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1sten März 1817. errichtet worden, sowohl in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages bestandenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 8.

§. 8.

Wegen der Testamente.

Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten März 1817. errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 9.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weitern Form, bisher gültig gewesenen Testamente, ingleichen diejenigen welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1sten März 1817. an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums, tritt in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist.

Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 10.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1sten März 1817. entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 11.

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten März 1817. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1sten März 1817. geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatsachen hergenommen werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet

Erbfolge der Ehegatten aus Gütergemeinschaft. Teil. Erg. S. 9 Abth. [illegible] T. [illegible] N. 5.

geachtet hat. Bei der Erbfolge wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

§. 12.

Eheliche Gütergemeinschaft.

Bei allen nach dem 1sten März 1817. geschlossenen Ehen, soll die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Titel 1. §. 361. u. f. bestimmt ist, eintreten, in sofern selbige nicht durch Verträge ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

§. 13.

Vom väterlichen und mütterlichen Nießbrauch.

Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Nießbrauch, tritt mit dem 1sten März 1817. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger, darüber geschlossener Verträge, aufhört, insofern das Allgemeine Landrecht diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 14.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

Die vor dem 1sten März 1817. gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, insofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimenten-Forderungen für die Zeit bis zum 1sten März 1817. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1sten März 1817. erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

§. 15.

Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen.

Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und dem gemäß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel, ob in baarem Gelde oder in natura, oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29sten Mai d. J. im Großherzogthum Posen mit Beachtung der Gerechtsame aller Be-

Betheiligten, in Anwendung zu bringen sey, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

§. 16.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten März 1817. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten März 1817. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten März 1817. angefangenen Verjährung, im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten März 1817. an berechnen.

§. 17.

Vom Zinsfuße.

In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten März 1817. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 18.

Von der Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten März 1817. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

§. 19.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1sten März 1817. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, ihr bisheriges Vorzugsrecht; so, daß den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Konkursordnung, und in diesen Klassen der locus nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von neuem zu regulirende Hypothekenwesen (§. 26.) die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

§. 20.

Von Strafsachen.

Die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1sten März 1817. begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen, nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten März 1817. begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

§. 21.

Von der Gerichts-Ordnung.

Ueber die Beibehaltung des mündlichen Verfahrens in Prozessen, so wie über die Abweichungen der gerichtlichen Prozedur von der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung überhaupt, wird eine besondere Verordnung ergehen. Wo diese nichts abändert, tritt vom 1sten März 1817. ab, die Allgemeine Gerichtsordnung nebst ihrem Anhange und ihren späteren Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, als Richtschnur ein, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

§. 22.

Einrichtung der Justizbehörden.

Die Justiz wird vom 1sten März 1817. an verwaltet:

1) von Friedensgerichten, welchen für gewisse Angelegenheiten die Ausübung streitiger Gerichtsbarkeit übertragen werden soll;
2) von den Landgerichten, statt der bisherigen Civiltribunäle und Kriminalgerichte, jedoch in Absicht der Kriminalsachen nur zur Abfassung der Erkenntnisse. Sie bilden wechselseitig die zweite Instanz;
3) von dem Oberappellationsgerichte in Posen, welches in Civilsachen in dritter Instanz, und in wichtigen Kriminalsachen auf die geführte weitere Vertheidigung erkennt, und
4) von Inquisitoriaten, als untersuchenden Behörden.

Die bisherige Verfassung, nach welcher keine Exemtion vom Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit statt findet, wird beibehalten.

§. 23.

Geistliche Gerichte.

Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1sten März 1817. in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz nach Unsern frühern Verordnungen bestand.

§. 24.

Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justizminister Verfügungen erlassen.

Unser Justizminister ist beauftragt, hiernach wegen Einrichtung der Justizbehörden die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justizbedienten zu sorgen.

§. 25.

Depositalwesen.

In Absicht der Depositalgeschäfte sollen nach wie vor die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15ten Dezember 1783. zur Anwendung gebracht werden.

§. 26.

Hypothekenwesen.

Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet werden, und darüber besondere Verfügung ergehen.

§. 27.

Vormundschafts-Wesen.

Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1sten März 1817. wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 28.

Die Geschäfte der Civilstands-Beamten hören auf.

Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angestellten Civilstandsbeamten, hören mit dem 1sten März 1817. auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 29.

Stempel-Wesen und Sportel-Wesen.

Die Preußischen Stempelgesetze sind bereits eingeführt, und dabei hat es sein Bewenden.

Ueber die Anwendung der unterm 23sten August vorigen Jahres publizirten allgemeinen Gebührentaxen auf die Gerichte, Justizkommissarien und Notarien des Großherzogthums Posen, werden aber besondere Bestimmungen in der schon oben §. 21. vorbehaltenen besonderen Verordnung ergehen.

§. 30.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit der Einschränkung, daß diejenigen Anordnungen nicht zur Anwendung kommen, welche durch die besondere Verfassung des Großherzogthums ausgeschlossen worden. Dahin gehören die Festsetzungen wegen des Gerichtsstandes bei Ober- und Untergerichten und die nicht statt findende subsidiarische Verpflichtung der Kämmereien und Gutsbesitzer zur Entrichtung unerläßlicher Kriminalkosten.

Wir

Wir befehlen allen Unseren Unterthanen, Unsern Gerichten und übrigen Beamten im Großherzogthum Posen, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9ten November 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.